

# TE OGH 1992/5/27 20b552/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1992

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kralik als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Melber, Dr.Kropfitsch, Dr.Zehetner und Dr.Schinko als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei \*\*\*\*\*bank \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr.Günther Riess, Rechtsanwalt in Innsbruck, wider die Beklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei Christine B\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr.Ekkehard Erlacher, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Feststellung und Unterlassung infolge Revisionsrekurses der klagenden und gefährdeten Partei gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Rekursgerichtes vom 4.März 1992, GZ 1 R 334/91-17, womit der Beschuß des Landesgerichtes Innsbruck vom 28.Oktober 1991, GZ 10 Cg 305/91-6, abgeändert wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Die klagende und gefährdete Partei (im folgenden: Klägerin) begeht das Urteil, 1.) es werde festgestellt, daß die Forderung der beklagten und gefährdeten Partei (im folgenden: Beklagte) von S 19.382,40 aufgrund des Kostenbestimmungsbeschlusses des Landesgerichtes Innsbruck vom 20.9.1991, 3 a R 441, 461/91, durch Aufrechnung erloschen sei, und 2.) die Beklagte habe es zu unterlassen, aufgrund des angeführten Kostenbestimmungsbeschlusses gegen die Klägerin ein Exekutionsverfahren einzuleiten.

Die Klägerin brachte vor, sie führe gegen die Beklagte aufgrund eines Wechselzahlungsauftrages über S 1.946.294,21 sA Exekution zur Sicherstellung. Die Kosten für den Exekutionsvollzug seien mit S 23.407,20 gerichtlich bestimmt worden. Die Klägerin habe den Vertreter der Beklagten informiert, daß sie die ihr zustehende Forderung mit der Kostenforderung der Beklagten von S 19.382,40 aufrechne, sodaß die Kostenforderung der Beklagten erloschen sei. Der Vertreter der Beklagten habe jedoch mitgeteilt, daß er die Auffassung der sofortigen Vollstreckbarkeit der im Exekutionsverfahren zur Sicherstellung bestimmten Kosten nicht teile; im Fall der Nichtzahlung werde er Exekution führen. Die Forderung der Beklagten sei jedoch durch Aufrechnung erloschen. Die Klägerin würde im Fall einer Exekutionsführung durch die Beklagte einen unwiederbringlichen Schaden erleiden, der in einer Kreditschädigung der Bank (etwa durch einen Exekutionsvollzug in einer Schalterhalle) sowie darin bestünde, daß der zu Unrecht in Exekution gezogene Betrag wegen Vermögenslosigkeit der Beklagten nicht mehr zurückerlangt werden könnte. Aus diesem Grund begehrte die Klägerin auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit der der Beklagten die Exekutionsführung untersagt werde. Die Klägerin bewertete ihr Begehrten mit S 100.000 und erklärte über

Aufforderung des Erstgerichtes, das Feststellungsbegehren mit S 19.382,40 und das (mit einstweiliger Verfügung zu sichernde) Unterlassungsbegehren mit S 80.617,60 zu bewerten.

Das Erstgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung. Dem dagegen erhobenen Widerspruch gab es insofern nicht statt, als der Beklagten untersagt wird, aufgrund des Kostenbestimmungsbeschlusses gegen die Klägerin ein Fahrnisesekutionsverfahren einzuleiten.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Beklagten Folge und änderte den Beschuß des Erstgerichtes dahin ab, daß der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgewiesen wurde. Das Gericht zweiter Instanz sprach aus, daß der Streitgegenstand, über den es entschied, S 50.000 übersteige und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei.

### **Rechtliche Beurteilung**

Der von der Klägerin gegen den Beschuß des Rekursgerichtes erhobene Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

Der Entscheidungsgegenstand übersteigt nämlich trotz des anderslautenden Ausspruches des Rekursgerichtes nicht S 50.000. Nach ständiger Rechtsprechung ist bei einer Oppositionsklage (EFSIg 52.223, 55.079, 57.790, 60.879 uva) ebenso wie bei einer Impugnationsklage (JBI 1979, 436; EFSIg 57.896 ua) die Höhe des betriebenen Anspruches der Wert des Streitgegenstandes; eine Bewertung durch das Gericht zweiter Instanz hat nicht zu erfolgen. Bei der von der Klägerin eingebrachten Klage handelt es sich zwar nicht um eine Oppositions- oder Impugnationsklage, die Erwägungen, die dazu geführt haben, daß bei derartigen Klagen die Höhe des betriebenen Anspruches für den Wert des Entscheidungsgegenstandes maßgebend ist, gelten aber auch für eine vor Einleitung eines Exekutionsverfahrens eingebrachte, auf Unterlassung einer Exekutionsführung gerichtete Klage. Der Hinweis auf eine durch eine Exekutionsführung verursachte Kreditschädigung ist nicht zielführend, denn auch bei einer Oppositionsklage sind solche Nachteile möglich (vgl Heller-Berger-Stix 418; Fasching I 355 f). Auch die Bestimmung des § 59 JN, nach welcher bei Klagen auf Unterlassung die vom Kläger angegebene Höhe seines Interesses als Wert des Streitgegenstandes anzusehen ist, führt nicht zu einer anderen Beurteilung, denn diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn die Höhe des Streitgegenstandes nicht durch einen Geldbetrag bestimmt ist.

Der Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen, weil der Entscheidungsgegenstand S 50.000 nicht übersteigt (§ 528 Abs 2 Z 1 ZPO) und eine vom Gericht zweiter Instanz vorgenommene, dem Gesetz nicht entsprechende, Bewertung unbeachtlich ist (JBI 1979, 436; EFSIg 52.223 ua).

### **Anmerkung**

E29177

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:0020OB00552.92.0527.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_19920527\_OGH0002\_0020OB00552\_9200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)